

RS Vwgh 2004/4/20 2003/06/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs1;

BauG Stmk 1995 §13 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall steht in Frage, ob eine Rampe im eingehausten Teil den Grenz- und Gebäudeabstand nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk. BauG einzuhalten hat oder nicht. Ausführungen dazu, dass sich die Frage, ob solche eingehauste Rampen diese Abstände einzuhalten haben oder nicht, nicht generell-abstrakt, sondern nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles beantworten lässt. Im Beschwerdefall ist die eingehauste Rampe (ebenso wie im Fall, welcher dem hg. Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 97/06/0220, zu Grunde lag) als Teil des projektierten Wohnhauses zu qualifizieren, wobei der 15,8 m lange, höhere Teil der Abschlussmauer entlang der Grenze als "vorgeschobene Gebäudefront" in Erscheinung tritt und damit die erforderlichen Abstände nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk. BauG einzuhalten hat.

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060099.X02

Im RIS seit

13.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at